

Ausbildungsweg "Flüssiggas" für Installateure und Sachverständige

Grundkurs (für Sanitärplaner, Installateure, Sachverständige)

- Eigenschaften Flüssiggas
- Gesetzliche Grundlagen, Bewilligungs- und Meldepflicht
- Behälter, Lager, Umschlag (RL Teil 1)
- Praktischer Einsatz von Flüssiggas, Anwendungsbeispiele
- Aufbau der Anlagen (RL Teil 2)
- Erfolgskontrolle, Prüfung mit Ausweis

Zusatzkurs 1 (für Installateure und Sachverständige "Schiffe")

- Einfache Dimensionierung von Flüssiggas-Leitungen
- Regelung und Störungsbehebung an Flüssiggas-Geräten
- Praktische Prüfung*

Zusatzkurs 2 (für Sachverständige "Caravan")

- Flüssiggas im Bereich Camping/Caravan
- Reglement "Caravan-Control-Service"
- Erfolgskontrolle

Zusatzkurs 3 (für Sachverständige "Schiffe")

- Flüssiggas auf Schiffen
- RL Teil 4
- Erfolgskontrolle

* Voraussetzung zur Teilnahme an der praktischen Prüfung ist das Beherrschen der einschlägigen Arbeitstechniken (inkl. Weich- und Hartlöten) für das Installieren von Flüssiggas-Leitungen aus Eisen- und Kupferrohren. Berufsleute mit Fähigkeitsausweis im Sanitärfach sind von der praktischen Prüfung befreit.

Kurs	Dauer	Organisator	Kursort	notwendige Vorbildung
Grundkurs	3 Tage	Suissetec	Lostorf	keine
Zusatzkurs 1	3 Tage	Suissetec	Lostorf	Grundkurs
Zusatzkurs 2	1 Tag	FVF	Oensingen	Grundkurs
Zusatzkurs 3	1 Tag	FVF	Oensingen	Grundkurs und Zusatzkurs 1

Adressen

AK-LPG Kommission LPG c/o SUVA Postfach 6002 Luzern	FVF Sekretariat c/o SVS St. Alban Rheinweg 222 4052 Basel	SCGV Sekretariat Fischrain 14 3048 Worblaufen	Suissetec Bildungszentrum Postfach 4654 Lostorf
---	--	--	--

Caravan

Sachverständige für die Prüfung der Flüssiggasanlage

gemäss FVF-Reglement Caravan Control Service

- Als Sachverständige gelten Personen, die einen von einem Fachverband organisierten Instruktionkurs (Zusatzkurs 2) über die Anwendung des Reglement "Caravan-Control-Service" des FVF, absolviert haben.

Zugelassen für den Zusatzkurse 2 sind Personen, welche die Voraussetzungen gemäss EKAS Richtlinie 1942 (Flüssiggas Teil 2, 2.4) erfüllen:

- Inhaber der höheren Fachprüfung im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung), sofern sie nachweisen können, dass sie im Bereich Flüssiggas geprüft wurden (HFP ab 1980).
- Berufsleute mit Fähigkeitsausweis im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung), sofern sie nachweisen können, dass sie zusätzlich über die theoretischen Grundlagen im Bereich Flüssiggas geprüft wurden (Prüfung in Grundkurs gemäss AK-Flüssiggas)
- Personen, die nachweisen können, dass sie eine unter der Aufsicht des Arbeitskreises Flüssiggas der SUVA stehende Prüfung über Flüssiggas bestanden haben (Prüfung in Grundkurs gemäss AK-Flüssiggas).

Schiffe

Sachverständige für die Prüfung der Flüssiggasanlage

gemäss EKAS-Richtlinie 2388 (Flüssiggas Teil 4)

- Als Sachverständige gelten Personen, die einen von einem Fachverband organisierten Instruktionkurs (Zusatzkurs 3) über die Anwendung der Richtlinie Flüssiggas, Teil 4, absolviert haben.

Zugelassen für den Zusatzkurse 3 sind Personen, welche die Voraussetzungen gemäss EKAS Richtlinie 1942 (Flüssiggas Teil 2, 2.4) erfüllen:

- Inhaber der höheren Fachprüfung im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung), sofern sie nachweisen können, dass sie im Bereich Flüssiggas geprüft wurden (HFP ab 1980).
- Berufsleute mit Fähigkeitsausweis im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung), sofern sie nachweisen können, dass sie zusätzlich über die theoretischen Grundlagen im Bereich Flüssiggas geprüft wurden und den Zusatzkurs 1 absolviert haben (Prüfung in Grundkurs gemäss AK-Flüssiggas)
- Personen, die nachweisen können, dass sie eine unter der Aufsicht des Arbeitskreises Flüssiggas der SUVA stehende theoretische und praktische Prüfung über Flüssiggas bestanden haben (Prüfung in Grundkurs und Zusatzkurs 1 gemäss AK-Flüssiggas).